

Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich

Ein Streifzug durch das Tourismus-
förderungsrecht anhand der Tiroler
Normen und deren Genese

Ein Streifzug durch das Tourismusförderungs- recht anhand der Tiroler Normen und deren Genese

Von Clemens Winter*

* Für Informationen zum Autor siehe das Autorenverzeichnis auf Seite 222.

1 Einleitung

Zahlen - Daten - Fakten. Beleuchtet man diese, kann eindeutig festgestellt werden, dass der Tourismus in Tirol ein unverzichtbarer Wirtschaftstreiber ist und zudem nicht nur die Grundlage einer Vielzahl von Unternehmen in Tirol darstellt, sondern nahezu alle Betriebe zumindest mittelbar beeinflusst.

Ein rezentes Medieninteresse,¹ aktuelle Behandlung im Schrifttum² sowie kürzlich ergangene Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes³ bieten zahlreiche Gründe, die Tourismusförderung durch die Fremdenverkehrsbeiträge der Länder anhand der in Tirol geltenden Rechtslage darzulegen.

2 Wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus in Tirol

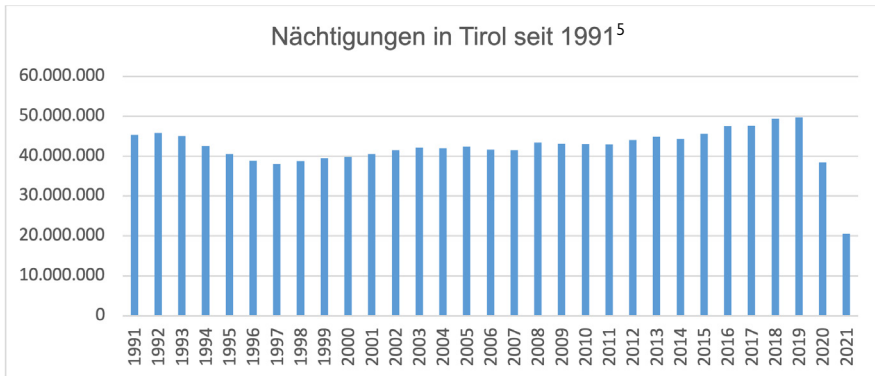
Zuletzt konnte in vorpandemischen Zeiten des Tourismusjahres 2019 ein Nächtigungsrekord von über 49 Millionen Nächtigungen verbucht werden. Aber selbst in den Jahren 2020 und 2021 wurden in Tirol über 33 bzw. über 23 Millionen Nächtigungen verzeichnet, womit wiederum ein Anteil von 33,93 bzw. 29,67 Prozent an der gesamtösterreichischen Nächtigungsanzahl auf das Bundesland Tirol entfiel.⁴

¹ Für viele: <<https://www.derstandard.at/story/2000138667224/felix-mitterer-und-die-tiroler-tourismusabgabe-streiten-bis-der-exekutor>> (abgerufen am 14. September 2022).

² Beiser, „Wohnungseigentümer-Errichtergemeinschaften“ als Pflichtmitglieder von Tourismusverbänden?, SWK 2022, 913.

³ VwGH v. 09.05.2022, Ra 2022/13/0042; v. 12.05.2022, Ro 2019/13/0031.

⁴ Daten: <<http://wko.at/statistik/jahrbuch/tourismus-bundeslaender.pdf>> (abgerufen am 14. September 2022).



In volkswirtschaftlicher Hinsicht ergibt sich aus dem aktuellen Tourismus-Satellitenkonto bzw. den regionalen Tourismus-Satellitenkonten⁶ ein Tourismusanteil an der direkten Wertschöpfung in Tirol von 5 Milliarden Euro, somit 14,3 % der gesamten Bruttowertschöpfung Tirols. Berücksichtigt man zudem die indirekten Wertschöpfungseffekte, steigt diese Zahl auf 5,8 Milliarden Euro. Das entspricht einem Anteil von 16,9 % an der gesamten Bruttowertschöpfung des Bundeslandes.

Im Vergleich zur gesamtösterreichischen Tourismuswertschöpfung von 5,4 % des Bruttoinlandsproduktes (20,7 Milliarden Euro) bzw. auch bei Berücksichtigung der indirekten Wertschöpfungseffekte von 7,3 % des Bruttoinlandsproduktes (28,3 Milliarden Euro), zeigt sich damit deutlich die im Vergleich zu anderen Bundesländern besondere Relevanz des Tourismus für Tirol.⁷

Auch die Bedeutung als Arbeitgeber ist nicht zu unterschätzen. So trägt der Tourismus im Bundesland Tirol – wiederum unter Berücksichtigung der direkten und indirekten Effekte – mit 57.600 Vollzeitäquivalenten

⁵ Daten: Landesstatistik Tirol; <<https://www.tirol.gv.at/statistik-budget/statistik/tourismus/#c76985>>; Statistik Tourismus - Tabelle 2: Ankünfte und Nächtigungen seit 1991 (abgerufen am 14. September 2022).

⁶ Diese wurden im Jahr 2021 erstmalig rückwirkend für das Jahr 2018 für acht Bundesländer erstellt.

⁷ <<https://www.ttr.tirol/statistik/wirtschaftliche-bedeutung-des-tourismus>> (abgerufen am 14. September 2022).

und somit einem Anteil von 16,3 % maßgeblich zur Gesamtbeschäftigung bei, während sich der diesbezügliche gesamtösterreichische Anteil lediglich auf 7,9 % beläuft.⁸

3 Normsetzung im Laufe der Zeit

Der Gesetzgeber hat früh den für das Bundesland Tirol so wertvollen Wirtschaftszweig des Tourismus erkannt und versucht, diesen entsprechend zu fördern. Bereits am 18. Februar 1910 wurde das „1. Landes-Fremdenverkehrs-Gesetz“ beschlossen, welches im Jahr 1911 in Kraft trat. Dadurch wurde ganz nebenbei zudem auch bewirkt, dass die Angelegenheiten des Fremdenverkehrs Sache der Länder wurden und bis heute unverändert blieben.⁹ Im Jahr 1927 wurde anstatt der bis dahin freiwilligen Beitragsleistungen ein Pflichtbeitrag für Unternehmer zur Sicherstellung der Finanzierung und Stützung dieses Wirtschaftssektors eingeführt.¹⁰

Die über 100-jährige Geschichte des „*Tiroler Tourismusgesetzes*“, welches im Grunde auf die erste Normsetzung im Jahre 1911 und die Einführung der Beitragspflicht im Jahre 1927 zurückgeht, unterstreicht wohl nochmals ausdrücklich die Wichtigkeit dieser Materie.

Nicht nur wurde die Notwendigkeit zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage und Finanzierung des „Wirtschaftsbereiches Tourismus“ in Tirol früh erkannt, sondern auch auf die wechselnden Verhältnisse im Laufe der Zeiten reagiert. Nach mehreren Novellen und Wiederverlautbarungen der Tiroler Fremdenverkehrsgesetze trat mit 1. März 2006 die Stammfassung des heute gültigen, modernen Tiroler

⁸ <<https://www.ttr.tirol/statistik/wirtschaftliche-bedeutung-des-tourismus>> (abgerufen am 14. September 2022).

⁹ Vgl. Lässer, 100 Jahre Fremdenverkehr in Tirol (1989), 75; vgl. auch VfSlg. 2500/1953.

¹⁰ Lehar/Reisner, Tourismuspolitik im Alpenraum (2015), 54; Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Tirol Nr. 30/1927 „Gesetz vom 4. März 1927, betreffend Interessentenbeiträge zur Förderung des Fremdenverkehrs in Tirol“.

Tourismusgesetzes 2006 in Kraft,¹¹ wodurch insbesondere dem Strukturwandel der 2000er-Jahre Rechnung getragen werden konnte. Durch die Neuregelung des Tourismusrechts sollten zeitgemäße organisationsrechtliche Rahmenbedingungen für regional ausgerichtete, leistungsfähige Tourismusverbände geschaffen werden.¹²

In den letzten Jahren erfolgten einige weitere Novellen des Tiroler Tourismusgesetzes 2006, welche im Wesentlichen aus legislativen Klarstellungen und Verweisanpassungen sowie Änderungen der Verfahrensordnung bestanden. Erwähnenswert sind beispielsweise die Umstellung des Rechnungswesens auf die Systematik der Doppik bei gleichzeitiger Einführung und Erweiterung betriebswirtschaftlicher Planungssysteme in der Haushaltsführung der Tourismusverbände im Jahr 2008.¹³ Zudem wurde im Jahr 2015 die Verpflichtung zur Berücksichtigung tourismusstrategischer Grundlagenarbeit von landesweiter Tragweite durch die Tourismusverbände legislativ verankert und der „Verband der Tiroler Tourismusverbände“ geschaffen.¹⁴ Zuletzt erfolgte die Umsetzung des „Tiroler Weges“ im Hinblick auf eine verantwortungsvolle Tourismusentwicklung mit Balance aus wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer Nachhaltigkeit.¹⁵

4 Die Tiroler Tourismusverbände

Vor Inkrafttreten des Tiroler Tourismusgesetzes 2006 wurden grundsätzlich alle Unternehmer einer Gemeinde ex lege zu einem Tourismusverband zusammengefasst. Lediglich im Ausnahmefall hatte die Landesregierung durch Verordnung „für das Gebiet einer Gemeinde mehrere Tourismusverbände oder für das Gebiet mehrerer Gemeinden oder für Teilgebiete von Gemeinden oder für das Gebiet einer Gemeinde und ein

¹¹ Gesetz vom 15. Dezember 2005 zur Förderung des Tourismus in Tirol (Tiroler Tourismusgesetz 2006) TirLGBl. 19/2006.

¹² ErIRV 427/05 BlgTirLT XIV GP.

¹³ TirLGBl. 74/2007.

¹⁴ TirLGBl.15/2015.

¹⁵ ErIRV 6/2022 BlgTirLT XVII GP.

Teilgebiet einer oder mehrerer Gemeinden“ einen Tourismusverband zu errichten.¹⁶

Mit dem Tiroler Tourismusgesetz 2006 trat eine grundlegende Änderung dieser Systematik ein. Nunmehr waren durch die Landesregierung mit Verordnung flächendeckend für das gesamte Landesgebiet regionale Tourismusverbände zu errichten. Die diesbezügliche Anzahl der Tourismusverbände ebenso wie die Abgrenzung der Verbandsgebiete hat sich am Ziel der Schaffung leistungsfähiger Tourismusverbände zu orientieren.¹⁷ Wie bereits ausgeführt, war zentrale Neuerung der legislatischen Anpassungen insbesondere die Änderung der organisationsrechtlichen Rahmenbedingungen, wobei diese Änderungen zu einer weiteren Professionalisierung des Tourismusgeschehens in Tirol führen sollten.¹⁸

Diese Zielsetzung des Gesetzgebers im Hinblick auf die Professionalisierung des Tourismusgeschehens erwies sich im Folgenden, insbesondere durch die „Verordnungspflicht“, als erfolgreich. Existierten im Jahr 1997 noch 254 kleinräumige Tourismusverbände,¹⁹ konnte nach den Maßgaben des Tiroler Tourismusgesetzes 2006 dieser Stand auf derzeit 34 leistungsfähige regionale Verbände verringert werden.²⁰

Nicht verändert wurde der Kreis der Pflichtmitglieder der Tourismusverbände. Dies sind jene Unternehmer im Sinn des § 2 Abs. 1 und 2 UStG 1994,²¹ die unmittelbar oder mittelbar einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Tourismus in Tirol erzielen und im Gebiet des Tourismusverbandes ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben.

¹⁶ § 1 Tiroler Tourismusgesetz 1991 idF. TirLGBL Nr. 106/2001.

¹⁷ § 1 Tiroler Tourismusgesetz 2006 idF. TirLGBL Nr. 38/2022.

¹⁸ Neuerlich ErlRV 427/05 BlgTirLT XIV GP.

¹⁹ Vgl. *Lehar/Reisner*, Tourismuspolitik im Alpenraum (2015), 55.

²⁰ <<https://www.tirol.gv.at/tourismus/tourismusverbaende>> (abgerufen am 17. September 2022).

²¹ IdF BGBl. I Nr. 40/2014, vgl. § 48 Abs. 2 Z 1 Tiroler Tourismusgesetz 2006 idF. TirLGBL Nr. 38/2022.

Verfügt ein Unternehmer über keinen Sitz oder keine Betriebsstätte im Gebiet eines Tourismusverbandes, so ist er Pflichtmitglied jenes Tourismusverbandes, von dessen Gebiet aus er seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt.²² Zudem besteht bereits seit der Novelle des Tiroler Fremdenverkehrsgesetzes 1932²³ die Möglichkeit, über Antrag freiwillig als Mitglied in einen Tourismusverband mittels Beschluss des Aufsichtsrates aufgenommen zu werden.

Bei den Tiroler Tourismusverbänden handelt es sich um eigenständige Körperschaften öffentlichen Rechts als Selbstverwaltungskörper.²⁴ Die Verwaltung und Leitung zur Erfüllung der Aufgaben der Tourismusverbände erfolgt durch die Verbandsorgane in Form der Vollversammlung aller Mitglieder sowie dem durch die Mitglieder gewählten Aufsichtsrat, welcher wiederum den Obmann und die zwei Obmannstellvertreter wählt. Die Aufsicht über die Tourismusverbände wird durch die Tiroler Landesregierung wahrgenommen.²⁵

Die Ausübung des Stimmrechtes im Rahmen der Vollversammlung des Tourismusverbandes wird in der Art eines Zensuswahlrechtes – ähnlich den diesbezüglichen Regelungen in den Tourismusgesetzen anderer Bundesländer²⁶ – wahrgenommen, wobei die Pflichtmitglieder zur Ermittlung des Stimmrechtes nach der Höhe des von ihnen entrichteten Pflichtbeitrages gereiht und in dieser Reihung in drei Stimmgruppen eingeteilt werden. Auf jede Stimmgruppe entfällt ein Drittel der Gesamtsumme des Beitragsaufkommens.²⁷

²² § 2 Tiroler Tourismusgesetz 2006 idF. TirLGBl. Nr. 38/2022.

²³ TirLGBl. 21/1932.

²⁴ VfSlg. 2333/1952.

²⁵ § 39 Tiroler Tourismusgesetz idF. TirLGBl. Nr. 38/2022.

²⁶ Insbes. § 8 Abs. 2 Salzburger Tourismusgesetz 2003, idF. SLGBl. Nr. 38/2022; z.B. ähnlich auch § 14 Abs. 2 Kärntner Tourismusgesetz 2011, idF. KLGBl. Nr. 98/2020; § 14 Abs. 3 Oö Tourismusgesetz 2018, idF. OöLGBl. Nr. 134/2021.

²⁷ § 7 Abs. 2 Tiroler Tourismusgesetz 2006 idF. TirLGBl. Nr. 38/2022.

Während auf jedes Mitglied der dritten Stimmgruppe mit dem geringsten Beitragsaufkommen eine Stimme entfällt, erhalten die Mitglieder der zweiten und ersten Stimmgruppe jeweils so viele Stimmen, wie die Anzahl der Mitglieder der betreffenden Stimmgruppe in der Anzahl der Mitglieder der dritten Stimmgruppe ganzzahlig enthalten ist.²⁸

Durch diese Systematik wird sichergestellt, dass die Pflichtmitglieder ihr Stimmrecht anhand ihres faktischen wirtschaftlichen Interesses am Tourismus in Tirol ausüben können, wobei sich der diesbezügliche Konnex aus dem Beitragsaufkommen des Pflichtmitgliedes, welches wiederum den aus dem Tourismus in Tirol gezogenen Nutzen repräsentiert, ergibt. Seitens des Verfassungsgerichtshofes wurde die diesbezügliche Anknüpfung des Stimmrechtes an die Höhe der abgeführten Pflichtbeiträge als zulässig erkannt.²⁹

5 Der Tiroler Tourismusförderungsfonds

Auch diese Institution des Tourismusrechts wurde als landesweite Ergänzung zu den regionalen Tourismusverbänden bereits in der Sitzung des Landtages vom 27. Jänner 1928 errichtet. Die – nicht unbedingt sehr schmeichelhafte – Begründung war die aufkommende Sorge, dass „die eingehenden Mittel verzettelt“ werden würden.³⁰ Von Anfang an hatte der Fonds eine eigene Rechtspersönlichkeit und erfolgte die Vertretung durch den Landesverkehrsrat.³¹ Zweck war die „Bereitstellung von Mitteln für die Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen und Unternehmungen, die dem Fremdenverkehr im Lande Tirol dienen“.³²

²⁸ § 7 Abs. 3 Tiroler Tourismusgesetz 2006 idF. TirLGBl. Nr. 38/2022.

²⁹ VfGH v. 25.06.2008, B 667, 668/08; VfSlg. 5811/1968.

³⁰ Lässer, 100 Jahre Fremdenverkehr in Tirol (1989), 144.

³¹ Ein dem Landesverkehrsamt als beratende und beschließende beige stellte eigenständige Körperschaft, vgl. das zweite Landesfremdenverkehrsgesetz vom 15.12.1920, Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Tirol Nr. 16/1921.

³² Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Tirol Nr. 30/1928 „Gesetz vom 22. Mai 1928 über die Bildung eines Fonds zur Förderung des Fremdenverkehrs in Tirol“.

Dieser Fonds besteht als Tiroler Tourismusförderungsfonds „zur allgemeinen Förderung des Tourismus, insbesondere der Tourismuswerbung und sonstiger dem Tourismus dienender Maßnahmen“ bis heute. Die Fördermaßnahmen haben „das Ziel einer sozialen, nachhaltigen und ressourcenschonenden Entwicklung des Tourismus“ zu verfolgen.³³ Ebenso erfolgt die Verwaltung des Fonds weiterhin durch ein eigenständiges Kuratorium.³⁴

6 Der Verband der Tiroler Tourismusverbände

Für die gemeinschaftliche Arbeit der Tourismusverbände bestand bis zum Jahr 2014 ein Verein der Tiroler Tourismusverbände, welchem sich 30 Tourismusverbände angeschlossen hatten. Zur Steigerung der qualifizierten Servicierung und Stärkung dieser Einrichtung wurde dieser Verein in eine Körperschaft öffentlichen Rechts übergeführt, welcher alle Tourismusverbände ex lege angehören.³⁵

Ziel ist es, als schlagkräftiges, durchsetzungsstarkes Netzwerk eine starke Stimme nach außen für den Tiroler Tourismus zu etablieren und so in enger Verschränkung zwischen den politischen Entscheidern, der Tourismusabteilung des Landes und Touristiker:innen größtmöglichen Nutzen zu stiften.³⁶

7 Die Pflichtbeiträge nach dem Tiroler Tourismusgesetz 2006

Eine zentrale Thematik des Tiroler Tourismusgesetzes 2006 liegt in der Sicherstellung der Finanzierung der Tourismusverbände und des Tiroler Tourismusförderungsfonds anhand der zu entrichtenden Pflichtbeiträge. Die Beitragserhebung obliegt jedoch nicht dem jeweiligen

³³ § 43 Tiroler Tourismusgesetz 2006 idF. TirLGBl. Nr. 38/2022.

³⁴ § 46 Tiroler Tourismusgesetz 2006 idF. TirLGBl. Nr. 38/2022.

³⁵ ErIRV 503/2014 BlgTirLT XVI GP.

³⁶ <<https://www.tirol.gv.at/tourismus/tourismusverbaende/verband-der-tiroler-tourismusverbaende/>> (abgerufen am 17. September 2022).

Tourismusverband selbst, sondern zentral der Tiroler Landesregierung, wobei die Durchführung seitens der Abteilung Tourismus des Amtes der Tiroler Landesregierung wahrgenommen wird. Pro Jahr ergehen an die 150.000 Abgabenbescheide und etwa 22.000 Mahn- und Erinnerungsschreiben. Des Weiteren werden jährlich rund 9.000 ordentliche Rechtsmittel erledigt.³⁷

Da es sich bei der Ausgestaltung der „Fremdenverkehrsabgabe“ in Form der Pflichtbeiträge nach dem Tiroler Tourismusgesetz 2006 nicht um Abgaben im Sinne des Finanz-Verfassungsgesetzes handelt, sondern um öffentlich-rechtliche Beitragspflichten anderer Art,³⁸ liegt die diesbezügliche Befugnis zur gesetzlichen Regelung – als Annex zur Sachkompetenz der Angelegenheiten des Fremdenverkehrs – im Sinne des Artikel 15 Abs. 1 B-VG beim Landesgesetzgeber.³⁹ Auch im Falle der tatsächlichen Ausgestaltung als Abgabe im Sinne des Finanz-Verfassungsgesetzes würde jedoch eine verfassungsrechtliche Grundlage zur Erlassung entsprechender Regelungen durch den Landesgesetzgeber bestehen. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes im Hinblick auf die diesbezüglichen Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), wonach als ausschließliche Landes(Gemeinde)Abgaben insbesondere „Fremdenverkehrsabgaben“ im Plural angeführt sind,⁴⁰ werden dadurch verschiedene Typen von Abgaben erfasst.⁴¹ Eine solche „Fremdenverkehrsabgabe“ liegt demgemäß nicht nur im Falle der Erhebung von Abgaben, welche durch Gäste entrichtet werden (z.B. Aufenthaltsabgaben), vor, sondern auch, insofern ein vom Gesetzgeber angenommener spezieller Fremdenverkehrsnutzen besteuert wird.⁴²

³⁷ Vgl. Tiroler Wirtschafts- und Arbeitsmarktbericht 2022, S. 58.

³⁸ VfSlg. 5811/1968; vgl. *Pülzl*, Einführung zum Beitragsrecht, Rz 8, in Tiroler Tourismusgesetz: Kommentar zum Beitragsrecht (2020).

³⁹ VfSlg. 2641/1954.

⁴⁰ § 16 Abs. 1 Z 6 Finanzausgleichsgesetz 2017.

⁴¹ Wiederum VfSlg. 2641/1954.

⁴² Vgl. *Pülzl*, Einführung zum Beitragsrecht, Rz 10, in Tiroler Tourismusgesetz: Kommentar zum Beitragsrecht (2020).

Hingegen tatsächlich nicht relevant wäre die Verwendung dieser eingenommenen Mittel zur Förderung des Fremdenverkehrs, nachdem das Finanzausgleichsgesetz lediglich einen Hinweis auf das Ertragsobjekt, nicht jedoch Vorgaben zur Verwendung des Abgabenertrages enthält. Eine Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen, ohne tatsächlich den Fremdenverkehrsnutzen zu besteuern, wäre jedoch nicht zulässig, auch wenn diese Einnahmen ausschließlich für die Fremdenverkehrsförderung verwendet werden würden.⁴³

Nach dem System des Tiroler Tourismusgesetzes 2006 wird der Kreis der Pflichtmitglieder dementsprechend dadurch gebildet, dass Voraussetzung der Pflichtmitgliedschaft – neben der Unternehmereigenschaft sowie dem geografischen Tatbestandsmerkmal – die Erzielung eines unmittelbaren oder mittelbaren Nutzens aus dem Tourismus in Tirol ist.⁴⁴

8 Die Beitragseinhebung

Die Pflichtmitglieder haben für jedes Haushaltsjahr des Tourismusverbandes an diesen Pflichtbeiträge nach Maßgabe ihres im jeweiligen Bemessungszeitraum⁴⁵ erzielten Nutzens zu entrichten, wobei zur diesbezüglichen Beurteilung – abgesehen von wenigen Ausnahmefällen⁴⁶ – die Umsätze des Unternehmens heranzuziehen sind.⁴⁷ Der Verfassungsgerichtshof hat zu dieser Verknüpfung des vereinnahmten Umsatzes mit dem aus dem Tourismus gezogenen Nutzen in ständiger Rechtsprechung festgehalten, dass der Umsatz – und nicht

⁴³ Vgl. VfSlg. 4398/1963.

⁴⁴ § 2 Abs. 1 Tiroler Tourismusgesetz 2006 idF. TirLGBl. Nr. 38/2022.

⁴⁵ Grundsätzlich des Kalenderjahres, im Falle der Bilanzierung eines Unternehmens mittels abweichendem Wirtschaftsjahr ist Bemessungsgrundlage jener umsatzsteuerliche Veranlagungszeitraum, welcher im jeweiligen Kalenderjahr endet, siehe § 30 Abs. 4 Tiroler Tourismusgesetz 2006, idF. TirLGBl. Nr. 38/2022.

⁴⁶ Für Kredit- und Finanzinstitute einschließlich Bausparkassen, Reisebüros und Reiseleiter, Versicherungsunternehmen und Werbungsmitter; siehe § 32 Tiroler Tourismusgesetz 2006, idF. TirLGBl. Nr. 38/2022.

⁴⁷ § 30 Abs. 1 Tiroler Tourismusgesetz 2006, idF. TirLGBl. Nr. 38/2022.

eine unter Abzug bestimmter Vorleistungen zu ermittelnde Nettogröße – ein sachgerechtes Mittel zur Erfassung dieses Nutzens ist.⁴⁸ Der Gewinn eines Unternehmens hingegen bildet im Regelfall keinen geeigneten Maßstab zur Feststellung des aus dem Fremdenverkehr gezogenen Nutzens.⁴⁹

Anders als im System der Umsatzsteuer ist – nachdem nicht der Umsatz, sondern der Nutzen aus dem Tourismus Besteuerungsgegenstand ist – in der Konzeption des Pflichtbeitrages auch eine Anrechnung von Vorleistungen nicht vorgesehen. Jedoch liegt – da auf den steuerbaren Umsatz auf jeder Stufe angeknüpft wird – diesbezüglich keine „Doppelbelastung“ in Bezug auf denselben fremdenverkehrsrechtlichen Gegenstand vor.⁵⁰ Entsprechend trifft das oftmalige Vorbringen, „Durchläufer“ oder „weiterverrechnete Leistungen“ müssten bei der Beitragsberechnung außer Ansatz bleiben, sowohl in Ermangelung einer Ausnahmebestimmung im Gesetz, als auch aufgrund der Systematik des Tiroler Tourismusgesetzes 2006 im Hinblick auf den Anknüpfungspunkt des „Nutzens aus dem Tourismus“ nicht zu.⁵¹ Im Rahmen der Einhebung von Tourismusabgaben geht es nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht darum, *„einen bestimmten, von einer Gruppe von erwerbstätigen Personen erzielten Gesamtnutzen auf die Mitglieder der Gruppe nach Veranlassungsgesichtspunkten aufzuteilen, sondern darum, dass die einzelne erwerbstätige Person gemessen an dem aus dem Tourismus gezogenen Nutzen nicht unverhältnismäßig belastet wird“*.⁵²

Seitens der für die Festsetzung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzbehörden des Bundes ist zur Beitragsberechnung der Landesregierung eine Durchschrift der Umsatzsteuerentscheidung zu übermitteln.⁵³ Hinsichtlich dieser Umsatzsteuerdaten besteht – insoweit keine anderen besonderen Vorschriften im Tiroler Tourismusgesetz 2006 selbst

⁴⁸ Vgl. VfSlg 20.042/2016, mwH.

⁴⁹ VfSlg. 10.165/1984.

⁵⁰ VwGH v. 23.11.1990, 89/17/0046.

⁵¹ Vgl. z.B. LVwG Tirol v. 20.01.2020, LVwG-2019/20/1563-3; VfGH v. 24.11.2020, E746/2020.

⁵² VfSlg. 20.042/2016.

⁵³ § 37 Abs. 1 Tiroler Tourismusgesetz 2006, idF. TirLGBI. Nr. 38/2022.

normiert sind – eine faktische Bindungswirkung im Beitragsverfahren.⁵⁴ Diesbezüglich hat der Landesgesetzgeber – insbesondere im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben, wonach beispielsweise grundsätzlich nur Umsätze im Landesgebiet der Beitragspflicht zu unterwerfen sind⁵⁵ – einen taxativen⁵⁶ Ausnahmekatalog geschaffen, durch welchen die Bemessungsgrundlage vermindert wird.⁵⁷

Für wenige im Gesetz angeführte Ausnahmefälle besteht keine generelle Bindung an den vereinnahmten Umsatz, sondern wird die Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der branchenspezifischen Besonderheiten gebildet.⁵⁸ Seitens des Verfassungsgerichtshofes wurde eine solche Abweichung bei der Bildung der Bemessungsgrundlage, auch aus verwaltungstechnischen Gründen, dann im Rahmen des weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes des Gesetzgebers als verfassungskonform angesehen, insofern der spezifische Fremdenverkehrsnutzen trotzdem vollständig sachgerecht erfasst wird.⁵⁹

Zur Beitragsberechnung wird mittels Verordnung der Landesregierung⁶⁰ die Zugehörigkeit der Tourismusverbände zu drei Ortsklassen (A, B und C) nach Maßgabe der Anzahl der Gästenachtungen im Verhältnis zur Einwohneranzahl des Verbandsgebietes festgelegt. Mit der Berücksichtigung dieser „Nächtigungsintensität“ geht der Gesetzgeber verfassungskonform davon aus, dass der für das Unternehmen erzielte Nutzen aufgrund der Situierung in einem Tourismusintensivgebiet deutlich höher ist als in einer tourismusärmeren Zone und dies höhere Beitragszahlungen rechtfertigt.⁶¹

⁵⁴ Vgl. LvwG Tirol v. 21.04.2022, LVwG-2019/36/1522-13 u.a.; VwGH 10.06.2002, 98/17/0301.

⁵⁵ Vgl. VfSlg. 19.946/2015.

⁵⁶ Zur Klarstellung durch den Gesetzgeber vgl. ErIRV 6/2022 BlgTirLT XVII GP, 17.

⁵⁷ Ausnahmekatalog gemäß § 31 Tiroler Tourismusgesetz 2006, idF. TirLGBl. Nr. 38/2022.

⁵⁸ Vgl. § 32 Tiroler Tourismusgesetz 2006, idF. TirLGBl. Nr. 38/2022.

⁵⁹ Vgl. VfSlg. 20.042/2016.

⁶⁰ § 33 Abs. 1 Tiroler Tourismusgesetz 2006, idF. TirLGBl. Nr. 38/2022; derzeit Ortsklassenverordnung 2018, TirLGBl. Nr. 101/2017.

⁶¹ VfSlg. 18.944/2009.

Zudem werden die Berufsgruppen der Pflichtmitglieder mittels einer weiteren Verordnung⁶² nach dem Verhältnis des von der einzelnen Berufsgruppe nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen aus dem Tourismus unmittelbar oder mittelbar erzielten Nutzens zum entsprechenden Gesamtnutzen aller Berufsgruppen in sieben Beitragsgruppen eingereiht. Hierbei ist eine gesonderte Reihung für die drei Ortsklassen sowie den Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer vorzunehmen. Bei der Einreihung einer bestimmten Berufsgruppe in eine niedrigere Beitragsgruppe wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Tätigkeiten dieser Berufsgruppe vielfach nur einen gelegentlichen und geringen Konnex mit dem Tourismus haben und dementsprechend auch nur in diesem Ausmaß mit dem zu entrichtenden Pflichtbeitrag belastet werden sollen.⁶³

Im Hinblick auf die bereits dargestellten Wirtschaftsdaten ist neuerlich festzuhalten, dass der Tourismus eine deutliche Hebung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage in Tirol bewirkt. In Folge dieser Wohlstandswirkung und der Akzeleration der Wirtschaftskreisläufe, verbunden mit einer Dynamisierung unterschiedlichster Rechtsbeziehungen, die geradezu sämtliche Wirtschaftszweige direkt oder indirekt erfasst, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass nahezu jedes Unternehmen einen zumindest mittelbaren Nutzen aus dem Tourismus in Tirol erzielt. So geht auch der Verfassungsgerichtshof davon aus, dass der Fall, dass ein Unternehmer aus dem Fremdenverkehr keinen Vorteil zieht, eine für das Wirtschaftsleben keineswegs charakteristische, sondern im Gegenteil atypische Erscheinung ist.⁶⁴

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein „unmittelbarer“ wirtschaftlicher Nutzen dann anzunehmen, wenn ein Unternehmen in unmittelbare geschäftliche Kontakte mit „fremden Gästen“ tritt. Hingegen liegt ein „mittelbarer“ wirtschaftlicher Nutzen dann vor,

⁶² § 33 Abs. 2 Tiroler Tourismusgesetz 2006, idF. TirLGBl. Nr. 38/2022, Beitragsgruppenverordnung 1991, idF. TirLGBl. Nr. 179/2014.

⁶³ Vgl. VwGH v. 30.08.1999, 99/17/0244; VfSlg. 12.419/1990.

⁶⁴ VfSlg. 7082/1973.

wenn mittelbare wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus in Tirol gezogen werden. Das ist dann der Fall, wenn in einem örtlichen Bereich durch den Tourismus eine Hebung der wirtschaftlichen Lage eintritt, die erfahrungsgemäß auch auf andere, am Tourismus nicht unmittelbar partizipierende Geschäftszweige, belebend wirkt.⁶⁵ Als Beispiel sei hier die Verpachtung an ein Transportunternehmen genannt. Aufgrund der durch den Tourismus bedingten Hebung der Wirtschaftslage zieht das Transportunternehmen einen mittelbaren Nutzen aus dem Tourismus, welcher wiederum auf den Verpächter selbst durchschlägt.⁶⁶ Bereits aufgrund der durch den Tourismus geschaffenen besseren Marktchancen infolge gesteigerter Nachfrage nach Lieferungen oder Leistungen kann von einem mittelbaren wirtschaftlichen Nutzen durch den Tourismus ausgegangen werden.⁶⁷ So ist beispielsweise bei der Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten grundsätzlich davon auszugehen, dass die Vermietung in Fremdenverkehrsgebieten auf Grund der Lage einerseits leichter, andererseits zu höheren Preisen erfolgen kann und entsprechend durch den Tourismus beeinflusst wird.⁶⁸

Der Pflichtbeitrag selbst wird nunmehr für den jeweiligen Verschreibungszeitraum grundsätzlich im Rahmen einer vorläufigen Abgabefestsetzung am Beginn dieses Zeitraumes anhand eines Promillesatzes der Grundzahl berechnet. Der Promillesatz, welcher anhand der für erforderlich erachteten Einnahmen aus den Beiträgen der Pflichtmitglieder im Rahmen von mindestens 6,5 Promille und höchstens 15,8 Promille zu liegen hat,⁶⁹ wird durch die Vollversammlung des jeweiligen Tourismusverbandes beschlossen. Diese Beschlüsse sind als Rechtsverordnungen zu qualifizieren.⁷⁰ Die Grundzahl wiederum ist ein Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, wobei dieser Prozentsatz abhängig von der Einreihung der Berufsgruppe des Pflichtmitgliedes in die jeweilige

⁶⁵ Vgl. VwGH v. 25.02.1994, 92/17/0130.

⁶⁶ Vgl. VwGH v. 09.05.2022, Ra 2022/13/0042.

⁶⁷ VwGH v. 10.05.1985, 83/17/0169.

⁶⁸ Vgl. VwGH v. 23.02.1996, 94/17/0435.

⁶⁹ § 35 Abs. 3 Tiroler Tourismusgesetz 2006, idF. LGBl. Nr. 38/2022.

⁷⁰ VfSlg. 5813/1968.

Beitragsgruppe ist. So ist bei der höchsten und somit tourismusnächsten Beitragsgruppe I (in welche z.B. in jeder Ortsklasse die Berufsgruppe der Fremdenführer eingereicht ist) ein Prozentsatz in Höhe von 100 anzuwenden, während bei der niedrigsten und somit tourismusfernsten Berufsgruppe VII (in welche z.B. in nahezu jeder Ortsklasse die Berufsgruppe der Bestattungsunternehmer eingereicht ist) lediglich ein Prozentsatz in Höhe von 5 zur Anwendung gelangt.

Eine endgültige Abgabefestsetzung erfolgt – ähnlich wie bei den Veranlagungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer – sobald die entsprechenden Daten mit Gewissheit vorliegen, in den meisten Fällen daher nach Einlangen der Umsatzsteuerentscheidungen der Finanzbehörden des Bundes.

Der vereinnahmte Umsatz erfährt mittels dieser ausgeprägten Systematik des Tourismusgesetzes zur Bildung der Bemessungsgrundlage eine enorme Wandlung. Aufgrund der starken Staffellung der Pflichtbeiträge durch die Einreihung der Pflichtmitglieder in die Berufsgruppen, welche wiederum den verschiedenen Beitragsgruppen unter Berücksichtigung der jeweiligen Ortsklasse zugeordnet sind, wird der Umsatz im Ergebnis lediglich hilfsweise als Berechnungsgrundlage des tatsächlichen Pflichtbeitrages herangezogen.

9 **Verfahrensrecht**

Im Beitragsverfahren sind jene Verfahrensvorschriften heranzuziehen, welche auch für die Abgabenbehörden des Landes gelten.⁷¹ Seit 1. Jänner 2010 ist aufgrund des Abgabenverwaltungsreformgesetzes⁷² daher insbesondere die Bundesabgabenordnung anzuwenden. Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012⁷³ besteht seit 1. Jänner 2014 ein umfassender Rechtsschutz im Rechtsmittelverfahren durch

⁷¹ § 38 Tiroler Tourismusgesetz 2006, idF. LGBl. Nr. 38/2022.

⁷² BGBl. I Nr. 20/2009.

⁷³ BGBl. I Nr. 51/2012.

das Landesverwaltungsgericht Tirol, womit die bis dahin bestehende Berufungskommission als Rechtsschutzeinrichtung abgelöst wurde.⁷⁴

Die Änderungen der anzuwendenden Verfahrensvorschriften und öffentlichen Kontrolle der Entscheidungen der Verwaltungsbehörde durch ein unabhängiges Verwaltungsgericht führte zu einer nochmaligen Anhebung der Qualität in der Verfahrensführung, sowohl der Verwaltungsbehörde selbst, als auch der Parteienvertreter. Nicht zuletzt aus diesem Grunde wurde im Jahr 2020 erstmalig seitens des Tiroler Steuerfachsenaates ein Kommentar zum Beitragsrecht des Tiroler Tourismusgesetzes publiziert, um diesen „weißen Fleck“ in der Landkarte der einschlägigen Fachliteratur abzudecken.⁷⁵

10 Conclusio

Zusammenfassend erscheint es wohl durchaus nicht als vermessen, in Anbetracht der dargestellten Wichtigkeit des Wirtschaftszweiges Tourismus in Tirol auch eine entsprechende Förderung als zweckmäßig, sachgerecht und unabdingbar zu dessen Sicherstellung und somit zur Erhaltung der daraus erfließenden Wirtschaftskraft zu erachten.

Aufgrund der umfassenden legislativen Maßnahmen des Tiroler Landesgesetzgebers, insbesondere auch im Hinblick auf die ausgeprägten Normen des Beitragswesens, kann dieses trotz der Komplexität des Systems, welches sich jedoch eben gerade aufgrund dieser detailreichen Ausgestaltung als möglichst sachgerecht zur Erfassung des jeweiligen Tourismusnutzens und den verfassungsrechtlichen Bestimmungen entsprechend erweist, als wertvolle und notwendige Basis zur Erreichung dieses Zieles erachtet werden.

⁷⁴ TirLGBI. 150/2012.

⁷⁵ Siehe *Hilber*, Vorwort des Tiroler Landespräsidenten der KSW, in *Tiroler Tourismusgesetz: Kommentar zum Beitragsrecht* (2020).

Impressum

Für die Abonnenten:

1. Erscheinungsweise: Die Zeitschrift der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen erscheint halbjährlich.

2. Bezugspreis: Jahresabonnement € 20,-; Preis für Einzelheftbezug € 10,- (zuzgl. Porto).

3. Einzahlungen auf das Konto der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, IBAN: AT25 6000 0000 0731 0009, BIC: BAWAATWWW.

4. Mit der Leistung des **Mitgliedsbeitrages** ist der Anspruch auf den unentgeltlichen Bezug der Zeitschrift verbunden. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt laut Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) vom 17. Oktober 2003 für Einzelmitglieder € 10,-; für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 2.001 bis 5.000 € 49,40, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 5.001 bis 10.000 € 66,10, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 10.001 bis 50.000 € 99,50, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 50.000 € 165,60. Für den Bund und die Länder sowie für juristische Personen wird der Mitgliedsbeitrag gesondert festgesetzt (Hinweis: Betragsglättung lt. Beschluss der MV vom 4. Oktober 2021).

Herausgeber, Eigentümer, Verleger, Verwaltung und Vertrieb:

Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, zuhanden des Vorsitzenden, Hofrat Mag. Hansjörg Teissl, p.A. Martina Wagner, Verbindungsstelle der Bundesländer, A-1010 Wien, Schenkenstraße 4/III, Tel. 01/5353761; teisslha@gmail.com.

Schriftleitung, für den Inhalt verantwortlich, sowie Bücher und Zeitschriften zur Rezension: Dr. Philipp Lust, Bundesministerium für Finanzen, 1010 Wien, Johannesgasse 5, philipp.lust@bmf.gv.at – in Abstimmung mit Mag. Hansjörg Teissl und mit Unterstützung von Mag.^a Karoline Pilcz.

Als Richtwert für Beiträge gilt eine Länge von 15.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen), die gerne deutlich unterschritten werden kann, das Doppelte jedoch nicht überschreiten soll. Die Struktur der Beiträge kann in numerische Unterpunkte (1, 2,...) sowie darunter in Kleinbuchstaben (a., b,...) unterteilt werden. Literatur ist in den Fußnoten, nicht am Beitragsende zu zitieren, wobei Folgezitate verkürzt erfolgen sollten (nach Möglichkeit grob im Sinne der Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen, AZR, des Manz Verlages, aber jedenfalls einheitlich, wobei Abkürzungen wie „z.B.“ gerne Punkte enthalten können; das Fußnotenzeichen im Haupttext ist nach allfälligen Satzzeichen wie Punkt oder Beistrich zu setzen; wenn sich Wörter auf unterschiedliche Geschlechter beziehen und damit eine unterschiedliche Endung einhergeht, so kann dem seitens der Autor:innen durch Setzung eines Doppelpunktes Rechnung getragen werden).

Bücher und Zeitschriften werden zur Rezension nur angenommen, wenn ihr Inhalt auf dem Arbeitsgebiet der Gesellschaft liegt. Eine Verpflichtung zur Besprechung oder Rücksendung von nicht angeforderten Schriften übernimmt die Schriftleitung nicht.

Verlagsrechte: Nachdrucke, Übersetzungen in andere Sprachen, Vervielfältigungen jeder Art, auch fotografische, digital und fonetische, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft und mit Quellenangabe (kurz: ÖHW) hergestellt werden (alle Rechte gehen mit Annahme eines Beitrages auf die Gesellschaft über).

Verantwortlichkeit: Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Ansicht des Verfassers dar. Soweit bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt ist, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn es nicht ausdrücklich anders angegeben ist. Der Standpunkt der Gesellschaft ist durch die Veröffentlichung eines Beitrages in keiner Weise festgelegt.

Druck: Druckeria GmbH, Schotterweg 24, 2483 Weigelsdorf.

Gestaltung: wachbergerteissl e.U., wachbergerteissl.at

Offenlegung gemäß § 25 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981:

Dem Vorstand des Vereines „Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen“ gehören an: MMag. Christian K ö t t l (Stv. Vorsitzender), Dr. Philipp L u s t (Schriftleitung – in Abstimmung mit Mag. Hansjörg Teissl), Senatsrat Mag. Christoph M a s c h e k, Dr. Egon M o h r (Geschäftsführer des wissenschaftlichen Beirates), OARⁱⁿ Michaela S c h a t z, RR Christian S c h l e r i t z k o, MSc., Hofrat Mag. Hansjörg T e i s s l (Vorsitzender).

Die Richtung wird im § 2 der Satzungen der Gesellschaft wie folgt bestimmt: Zweck der Gesellschaft ist die sachliche Untersuchung und Erörterung von Fragen auf dem Gebiet des öffentlichen Haushaltswesens und der Kontrolle frei von Bindungen jeder Art.
